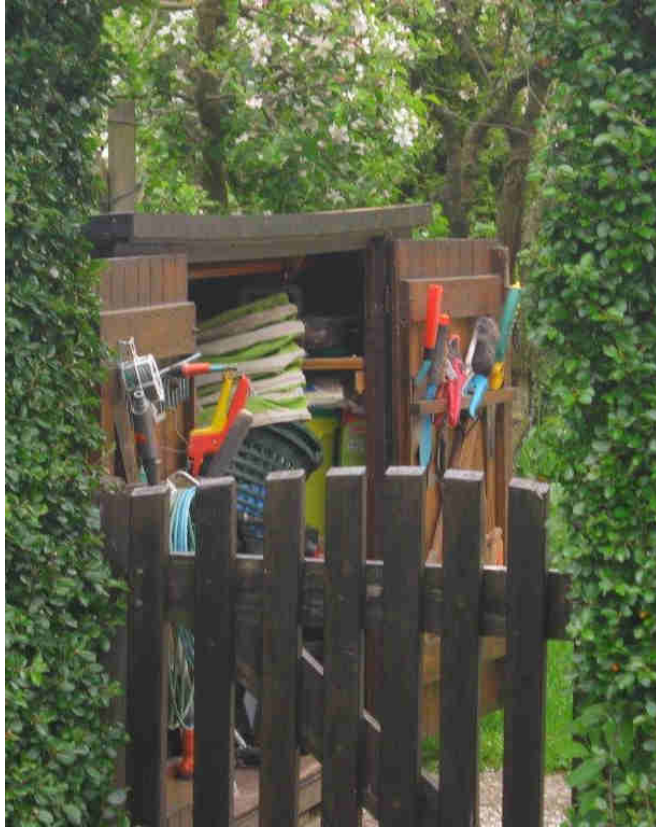


Von Schätzern – über's Schätzen

Schuppen



Der Schuppen ist in Bremen eine liebevolle Bezeichnung für einen Bau. Was genau sind aber diese Schuppen?

Die Dienstanweisung 421 definiert sie als *Nebengebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten*. Alles Weitere zu diesem Nebengebäude findet man dort nicht.

In Abstimmung mit der Bauordnung und unter Berücksichtigung des Brandschutzes gilt:

Das Aufstellen von Schuppen darf nicht zur Überschreitung der maximal zu überbauenden Fläche von 24 m² im Kleingarten führen.

Mehr als 2 Schuppen sind für eine kleingärtnerische Nutzung nicht notwendig und sollten entsprechend in der Schätzung vermerkt werden. Überzählige Schuppen sind demnach zu entfernen, wobei die Auswahl beim abgebenden Pächter liegt, wenn alle Schuppen gleichwertig sind.

Schuppen müssen entsprechend der anderen genehmigungsfreien Bauwerke einen Grenzabstand von mindestens einem Meter aufweisen. Sofern ein (langgezogener) Schuppen das Nachbargrundstück beschattet, muss er versetzt und der Abstand zur Grenze vergrößert werden.

Schätzer aufgepasst:

Ein Schuppen, der zwischen zwei benachbarten Lauben errichtet wurde, kann im Brandfall zur Feuerbrücke werden. Der Standort innerhalb der Abstandsfläche zweier Lauben ist unzulässig, wenn der Abstand zur Nachbarlaube kleiner als 5 m sein sollte. In diesem Fall muss der Schuppen versetzt werden.

Ausnahmen hierzu erlauben weder die Vereinsvorstände noch die Schätzer. **Nur** wenn das Versetzen eines Schuppens in einem begründbaren Fall nicht ohne weiteres möglich sein sollte, kann der abgebende Pächter eine Duldung bei der Bauordnung beantragen.

Das gilt übrigens sinngemäß auch für Sichtschutzwände, Kinderspielhäuser, Gerätekisten usw., allerdings sind diese in einem solchen Fall zu entfernen bzw. an einen sicheren Standort zu versetzen.